J. ene.
o
123.

Dc IV. 65

F. enc.

123

Kurzgefaßte Grundsätze

zum

extrahiren und referiren der Acten

auch

Abfassung einer Sentenz

daraus,

zum Gebrauch

akademischer Vorlesungen

herausgegeben

von

D. David Gottfried Aegidius Wilke,

außerordentlichem Lehrer der Rechte auf der hohen Schule zu Leipzig, Churfürstl. Sächßischem Ober-Hof-Gerichts-Assessor und Ober-Amts-Rathe im Marggrafthum Nieder-Lausitz.

Leipzig,

bey Christian Gottlob Hilschern, 1778.

Bibliothek

Jhro Excellenz
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,
HERRN
Friedrich Ludwig Wurmb,

Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Großen-Furra,
2c. 2c.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
hochbetrauten Conferenz-Ministre, vorsitzenden würklichen Geheimen Rathe, auch Directori der Commercien-Deputation und Landes-Oekonomie,

Rittern des Kayserlichen St. Josephordens.

Meinem Gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

Ihro Excellenz
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,
HERRN
Hanns Gotthelf
von Globig,
Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Zehista ꝛc.
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
Hochbetrauten würklichen Geheimen Rathe,
und Präsidenten des Ober-Consistorii
zu Dreßden.

Meinem Gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochgebietender Herr Conferenz-Minister,

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochgebietender Herr Geheimer Rath und Ober-Consistorial-Präsident,

Gnädige Herren,

Ew. Ew. Excellenzien werden in Ungnaden nicht vermerken, daß ich mich erkühnet, diesem geringen Lehrbu-

 che

che Hochderoselben Namen vorzusetzen; Allein ich wußte eines Theils nicht, dieser meiner geringen Arbeit eine größere Zierde zu verschaffen, theils hielte ich mich verpflichtet, **Ew. Excellenzien**, denen das Wohl unserer Academie höchst rühmlichst anvertrauet, von meinen zeitherigen Beschäftigungen auf hiesiger hohen Schule die genaueste Rechenschaft abzulegen, und solche **Dero** gnädigen Beurtheilung unterthänig zu überlassen, hauptsächlich aber forderte

mich

mich hierzu diejenige Dankbarkeit auf, wozu Ew. Ew. Excellenzien mich verpflichtet, indem Hochdieselben mich, so lange ich auf hiesiger hohen Schule mich befinde, mächtigst unterstützet, und Dero hohe Protection mir in so reichem Maaße angedeihen zu lassen geruhet, daß ich es nicht würde verantworten können, wenn ich nicht wenigstens einen geringen Beweis meines mit Dank erfüllten Herzens öffentlich an den Tag legen wollte. Nehmen

Sie also, **Gnädige Herren**, diese Bezeigung meiner Ehrfurchtsvollen Gesinnungen mit der **Ihnen** angebohrnen Leutseeligkeit, Huld und Gnade auf, und geruhen dieses kleine Büchlein nicht nach der Strenge zu beurtheilen, vielmehr die darinnen vorkommenden Fehler großmüthig zu übersehen. Uebrigens bitte ich Gott täglich, für **Ew. Ew. Excellenzien** hohes Wohl und dauerhafte Gesundheit, auch immerwährenden Flor **Dero** hohen Häu-

ser,

ser, auf das innbrünstigste, daß Hochdieselben beständig zum Seegen gesetzt bleiben müssen, und wie ich nicht zweifle, daß Gott nicht nur mein, sondern auch aller redlich gesinnten Sachsen mit mir vereinigtes Gebeth gnädig erhören werde, als wage ich es auch noch Ew. Ew. Excellenzien in Unterthänigkeit zu bitten, daß Hochdieselben Dero hohen Patrocinii und Gnade, mich auch künftighin zu würdigen geruhen wollen, der ich in tiefster

Ernie-

Erniedrigung mit der größten Ehrfurcht lebenslang beharre

Hochwohlgebohrne,

Gnädige Herren,

Ew. Ew. Excellenzien

unterthänig gehorsamster

D. David Gottfried Aegidius Wilke.

Vorrede.

Da bey der Menge dererjenigen Bücher, welche die Wissenschaft, Gerichts-Acta geschickt zu extrahiren, eine Relation und Sentenz daraus abzufassen, und vorzutragen enthalten, es überflüßig zu seyn scheinen möchte, annoch ein neues dergleichen in öffentlichen Druck herauszugeben, so wird mich doch hoffentlich niemand einer Autorsucht beschuldigen, wenn ich als öffentlicher Lehrer auf hiesiger hohen Schule bey meinen seit nunmehro 14 Jahren über diese Doctrin gehaltenen Vorlesungen wahrgenommen habe, daß alle die gegenwärtig vorhandenen Lehrbücher zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen zu weitläuftig, und den Docenten eigene Anmerkungen dabey zu machen,

machen, fast alle Gelegenheit benehmen. Weil ferner nicht unbekannt ist, wie nutzbar der Vortrag einer jeden Sache sey, wenn solche in kurze Sätze gebracht, auf eine faßliche Art der studirenden Jugend bekannt gemacht werden kann, so habe ich auch diesen Weg gewählt, in gegenwärtigem Lehrbuche gewisse kurz gefaßte Grundsätze vorzutragen, und wie ich dabey die Ordnung, welche der seelige Herr Appellations-Rath Hommel, in seinem dießfalls herausgegebenen Buche vom Extrahiren und Referiren der Acten, auch Absassung einer Sentenz daraus sich bedient, ebenermaßen beobachtet, also verhoffe ich auch eine geneigte Aufnahme dieses Lehrbuchs von Seiten des Publici, und wünsche nichts mehr, als daß solches nach der Absicht betrachtet werden möge, in welcher ich es geschrieben, und in Druck zu geben mich veranlasset gesehen. Den Nutzen, den ich mir für die studirende Jugend von daher verspreche, soll der einzige und beste Lohn für meine dießfalls gehabte Arbeit seyn. Leipziger Jubilate Messe 1778.

Haupt-

Haupt-Innhalt des ganzen Büchleins.

Cap. I. Vom Extracte . Seite 1

II. Von Relationen 5

III. Von Abfassung einer Sentenz 8

IV. Von Relationen insonderheit, und was der Referent zu beobachten, wenn in causa ordinaria das erste Urthel abzufassen 18

V. Wie sich der Referent zu verhalten, wenn nach übergebenem Beweis und Gegenbeweiß über den terminum productionis und reproductionis zu erkennen 26

VI. Wie zu verfahren, wenn auf Versäumniß oder in contumaciam zu erkennen? 33

VII. Was der Referent zu beobachten, wenn definitive zu erkennen 35

VIII. Von der Restitutione Expensarum 39

IX. Von dem Termino liquidi constituendi 43

X. Wenn über Leuterung und Appellation zu erkennen 44

Cap.

Cap. XI. Von dem processu summario Seite 50
XII. Vom possessorio summarissimo 52
XIII. Vom Concursu Creditorum 55
XIV. Von Rechnungs-Sachen 60
XV. Von Peinlichen Sachen 63
XVI. Wenn auf ein medium eruendae veritatis zu erkennen 69
XVII. Wenn Sententia definitiva abzufassen 73
XVIII. Wenn über eine Defension zu erkennen 75

Caput I.

Vom Extracte.

§. 1.

Bevor man eine Relation abfassen will, muß man vor allen Dingen einen Extract aus denen Acten fertigen.

Der Extract ist also von der Relation unterschieden.

Es ist ersterer ein historischer Auszug desjenigen, was in streitigen Rechtssachen verhandelt und ergangen ist.

Dieser ist wieder unterschieden von Excerptis Actorum, welche sich ein Referent bey der mündlichen Relation, um seinem Gedächtniß dadurch zu Hülfe zu kommen, machet.

§. 2. Zu Fertigung des Extracts sind folgende Reguln zu merken:

1) Man muß die Acten, ehe man zu arbeiten anfängt, cursorie durchlaufen, um zu sehen, worüber zu erkennen, und darnach den Extract einrichten.

2) Alles das muß extrahiret werden, was nöthig ist zu wissen, um von der Sachen Beschaffenheit zu urtheilen.

§. 3. Beyde Regeln theilen sich hauptsächlich in zwey besondere Gattungen ein,

1) in historiam Processus,

2) in merita causae.

§. 4. Alles, was in denen Acten vorkommt, läßt sich in 3 Classen bringen:

a) in die Verfügungen des Richters,

b) in das Vorbringen derer Partheyen,

c) in die Sachen, worauf die Partheyen zu Begründung ihres Vorbringens sich berufen.

§. 5. Zur historia Processus gehören die verschiedenen Eintheilungen des Processus,

in civilem
und criminalem.

letzterer in inquisitorium generalem & specialem,
in accusatorium.

in Civilem, petitorium und
possessorium.
beyde in ordinarium und
summarium.

§. 6. Jede Art des Processes hat ihre besondere Regeln, wornach die Sache zu beurtheilen.

§. 7. Was vor eine Art des Processes angestellet, lässet sich am leichtesten aus dem Klag-Libell übersehen.

§. 8. Zur historia Processus gehöret ferner, in welchem Statu des Processes man gegenwärtig versire.

§. 9. Dieses und worüber eigentlich zu erkennen, ist vorzüglich aus dem in der Sache ergangenen letzten Urthel zu ersehen.

Bißweilen ergiebt sich solches auch aus dem Sendschreiben, mit welchem der Richter die Acten zum Spruch Rechtens übersendet.

§. 10. Ist noch gar kein Urthel in denen Acten, so muß der Referent die Acten von Anfange bis zum Ende sorgfältig durchlesen, weiln er das erste Urthel zu machen und also über alles, was in denen Acten vorkommt, zu erkennen hat.

§. 11. Hierbey entstehet die Frage, in wiefern auch auf die in der Sache ergangenen Befehle einiges Absehen zu richten?

§. 12. Wenn der Referent mit der historia Processus zu Stande, muß er ad merita causae gehen, und dahin gehört, daß er dasjenige sorgfältig untersuche, was er zum Behuf des abzufassenden Erkentnisses zu lesen und zu extrahiren nöthig habe.

§. 13. Hierbey können keine besondere Reguln gegeben werden; sondern die beste Lehrmeisterin ist die Erfahrung, und muß durch eigenes Handanlegen erlernet werden.

§. 14. Besonders müssen die Haupt-Acten von den Beylagen separiret werden; woraus ist dieses zu erkennen, welches die Haupt-Acten, und welches die Beylagen sind?

§. 15. Bißweilen darf man auch nicht allein bey demjenigen stehen bleiben, was nach dem letzten Urthel ergangen; sondern man muß auch zuweilen dasjenige erwägen, was vor dem letzten Urthel vorhergegangen. z. E. wenn über Impertinenz der Artikul zu erkennen, oder wenn auf die Desertion des Beweises erkannt werden soll.

§. 16. Ob von den Partheyen zum Urthel concludiret seyn müsse, wenn ein Urthel soll abgefasset werden?

Dieses leidet in Sachsen seinen Abfall; weiln

1) zum rechtlichen Verfahren ein Septiduum geordnet. S. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. III. §. 3.

2) in

2) in Concursen bey Liqvidations-Verfahren. Tit. XLI. §. 3. und 5.

3) bey dem Haupt-Verfahren, wo jedem Theile 2 Sätze geordnet. Tit. XXIX. §. 2.

Caput II.

Von Relationen.

§. 1.

Eine Relation wird entweder in weitläuftigen, oder engern Verstande genommen.

Im weitläuftigen Verstande ist solch ein Vortrag aus einer vorgegangenen Sache, um demjenigen, welchem der Vortrag geschiehet, von der Beschaffenheit der Sache einen Begriff zu machen.

Hierdurch unterscheidet sich die Relation von einem bloßen Gutachten, wobey man von einer zukünftigen Sache, oder deren Erfolg, seine Meynung eröffnet.

Im engern Verstande ist eine Relation der Vortrag aus gerichtlichen Acten, mittelst welchen der Referent denen Mitgliedern eines Dicasterii oder Collegii erzehlet, was bis anhero in der Sache vorgegangen, und seine Meynung, wie darinnen nunmehro weiter zu verfahren, oder gesprochen werden müsse, mit Gründen hinzufüget.

§. 2. Relationes werden eingetheilet
in solemnes und
minus solennes.

Erstere sind z. E. Relationes pro statu, bey den höchsten Reichs-Gerichten, und Relationes bey summis Tribunalibus.

Letztere sind bey mediis und inferioribus Dicasteriis üblich.

Sie sind wiederum von zweyerley Gattung, entweder schriftliche oder mündliche.

Die Mündlichen werden bey mediis und inferioribus Dicasteriis am häufigsten gebraucht.

Die Mündlichen aber sind die schweresten, erfordern Ordnung, Deutlichkeit und Kürze im Vortrage.

§. 3. Beym Referiren müssen die eigentlichen Worte beybehalten werden, worauf bey Entscheidung der Sache es hauptsächlich ankommt. z. E. der Zeugen Aussage, und in Criminal-Acten des Inqvisiten Geständniß.

§. 4. Die Relationes sind nicht a folio ad folium abzufassen, daß man z. E. sage: fol. 1. ist die Klage, fol. 4. die Citation, fol. 6. Terminus, fol. 9. die Litis Contestation, fol. 20. Urthel, worinne auf Beweis erkannt, fol. 40. der übergebene Beweis, fol. 70. der Gegenbeweis, fol. 80. die Additional-Articul, zum Beweis, fol. 100. Urthel

thel über Termin. Productionis und Reproductionis, fol. 120. Publicatio Attestatorum, fol. 150. das Haupt-Verfahren; sondern es muß jeder Punct besonders vorgetragen werden, und was zu einem Puncte gehörig, aus denen Acten zusammen gesucht, und nicht eher zu einem andern Puncte verschritten werden, als bis der erste völlig erörtert, auch die Relation selbst periodisch, und in einem ordentlichen Zusammenhange abgestattet worden.

§. 5. Daher ist jeder Exception in der Relation ein besonderer Platz einzuräumen.

§. 6. Die Haupt-Materien sind von den Incident-Puncten wohl zu separiren.

§. 7. Die Passus, welche den andern praejudicial sind, müssen zuerst proponirt werden. z. E. Es wäre über den Beweis zu erkennen, müssen die Formalien desselben untersuchet werden, ob er nicht vielleicht desert? oder bey Leuterungen, ob sie zulässig; oder nicht, oder vielleicht gar desert worden? ferner bey Untersuchung der Exceptionen, müssen die Exceptiones fori declinatoriae vor denen dilatoriis genau untersuchet, und erörtert werden.

Caput III.

Von Abfassung einer Sentenz.

§. 1.

Was eigentlich eine Sentenz sey? Eine Sentenz ist ein Ausspruch des Richters, welcher zwischen streitenden Partheyen in einer Rechtssache, wobey die Partheyen vorhero mit ihrer Nothdurft gnüglich gehöret, und die Sache behörig untersuchet worden, abgefasset, und nach vorhergehender Ladung denen Partheyen behörig publiciret worden.

§. 2. Mithin sind Sentenzen von gerichtlichen Resolutionen unterschieden.

§. 3. Sie differiren ferner von Responsis, oder rechtlichen Gutachten.

§. 4. Was haben die Responsa heut zu Tage für Gültigkeit?

§. 5. Sie befreyen regulariter denjenigen, der dergleichen Responsum für sich hat, von Erstattung derer Unkosten.

§. 6. Worinnen unterscheidet sich in Ansehung derer Formalien ein rechtliches Gutachten von einer Sentenz?

§. 7. Die Sentenzen werden eingetheilet in sententias definitivas, interlocutorias und mixtas.

§. 8.

§. 8. Definitiva, welche die Hauptsache entscheidet.

§. 9. Interlocutoria, welche Neben-Puncte entscheidet, und durch welche der Weg gebahnet wird, künftig ein End-Urthel abfassen zu können.

§. 10. Mixta ist, wenn zwar die Haupt-Sache entschieden, jedoch annoch auf etwas interloquiret wird.

§. 11. Der Unterschied dieser drey Arten bestand ehedem darinnen, daß wider eine definitivam und mixtam appelliret werden konnte, wider eine interlocutoriam aber nicht.

§. 12. Aber bey uns findet dieser Unterscheid weiter nicht statt; da auch wider ein bloßes Bey-Urthel die Appellation in praxi zuweilen angenommen zu werden pfleget.

§. 13. Ferner werden Sentenzen eingetheilet in Urthel und Abschiede.

§. 14. Abschiede werden gemeiniglich diejenigen rechtlichen Erkenntnisse genennet, welche der Richter, vor dem der Proceß anhängig, selbst abfasset, Urthel aber, welche von einem Dicasterio ertheilet werden: ob es gleich auch Collegia giebt, in welchen sowohl Urthel als Abschiede abgefasset werden.

§. 15. Einem jeden Richter stehet frey, in der Sache selbst zu verabschieden; ausgenommen in einigen Fällen:

1) in Sachen zwischen Gerichtsherrn und Unterthanen; Siehe die Erl. Proc. Ordn. Tit. II. §. 3.

2) wenn die Partheyen sich dieserhalb vereiniget, Erl. Proc. Ordnung Tit. XXXIV. §. 1.

3) wenn auf einen bereits ertheilten Abschied über die dagegen eingewandte Leuterung zu erkennen. Erl. Proc. Ordnung loc. cit.

§. 16. In welches Dicasterium der Richter die Acten zu schicken verbunden. Erl. Proc. Ordn. Tit. XXXIV. §. 2.

§. 17. Der Richter kann durch Protestationes von den Partheyen nicht gehindert werden, die Acten in dasjenige Dicasterium zu versenden, worwider protestiret ist worden. Alte Chursächs. Proceß-Ordn. Tit. XXXV. §. 6.

§. 18. Eine andere Eintheilung derer Sentenzen ist in Urthel und Decisa.

§. 19. Decisa haben keinen Eingang; und werden bloß in causis injuriarum, minutis, und dergleichen Sachen ertheilet.

§. 20. Urthel aber haben einen besondern Eingang.

§. 21. In den Eingang des Urthels muß alles dasjenige gebracht werden, worüber gegenwärtig erkannt wird.

§. 22. Wenn also das erste Urthel zu machen, und ich erkenne über die Litis Contestationem negativam, muß ich sagen:

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze ꝛc.

Ist Litis Contestatio affirmativa und exceptiones peremtoriae opponirt, derenthalben auf Beweis zu erkennen, heißt es:

Auf Klage, Antwort, auch Exception, und erfolgte Gesetze.

Wird Kläger mit seiner Klage abgewiesen, so sehe ich bloß auf die opponirte exceptionem inepti libelli, oder exceptiones dilatorias, fori declinatorias und litis ingressum impedientes, und es heißt der Eingang:

Auf Klage, Ausflucht und erfolgte Gesetze ꝛc.

Wenn Beklagter in contumaciam pro confesso & convicto zu achten:

Auf Klage, beschuldigten Ungehorsam, und erfolgte Gesetze.

Wenn über den Terminum Productionis und Reproductionis zu erkennen:

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze;

oder wenn auch zuweilen in contumaciam zu erkennen:

Auf

Auf Vorbringen, beschuldigten Ungehorsam, und erfolgte Gesetze.

Wenn über geführten Beweis der Klage und Gegenbeweis zu erkennen:

Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Gesetze.

So wird erkannt, wenn Kläger gar nichts, oder nur semiplene erwiesen. Hat er aber plenariae erwiesen, heißt es:

Auf Klage, Antwort, verführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Gesetze.

Ist der Beweis der Exceptionen geführt:

Auf Klage, Antwort, auch Ausflucht, verführten, (oder geführten) Beweis und Gegenbeweis, sowohl erfolgte Gesetze.

Ist über eine Leuterung zu erkennen:

Auf Leuterungs-Schrift und erfolgte Gesetze.

Ist nun Beklagter Leuterant, so wird dessen in introitu zuerst Erwähnung gethan:

Titii, Bekl. an einem, Sempronii, Klägers andern Theils.

Haben beyde Theile Leuterung eingewendet, heißt es:

Auf Leuterungs-Schriften und erfolgte Gesetze.

In

In Criminalibus heißt der Eingang des Urthels, so lange nicht über die Special Inquisition zu erkennen:

> Als Uns die wider den und den ergangenen Acten nebst einer Frage zugeschickt rc.

Hat er aber über Inquisitional-Artikel geantwortet:

> Als Uns angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung, abgefaßte Artikel, Titii darauf gethane Antwort, summarisch und vermittelst Eydes abgehörten Zeugen-Aussage, gehaltene Confrontation, und was ernannter Titius zu seiner Vertheidigung in Schriften übergeben.

§. 23. Es ist nicht eben nothwendig, daß allezeit Klägers Namen vorgesetzet, sondern auch bisweilen kann des Beklagten Namen vorgesetzt werden.

Es geschiehet dieses absonderlich, wenn über den Terminum Pro- und Reproductionis, bey dem von Beklagtem geführten Beweis seiner Exceptionen zu erkennen, und ist überhaupt derjenige zuerst zu nennen, welcher das gegenwärtige Verfahren veranlasset.

Bey der definitiva aber geht es in der Ordnung, und wird Klägers Namen zuerst gesetzt.

§. 24. Ferner ist nöthig, daß die Interessenten, da deren mehrere sind, besonders benennet werden; im Fall sie aber Litis Consorten sind, pflegt man sie mit dem Namen: Consorten: und das folium des ersten Einbringens, worinnen sie nach der Proceß-Ordnung mit Vor- und Zunamen zu benennen, anzuführen. Alte Proceß-Ordnung. Tit. VII. §. 1.

Sind sie aber nicht Litis-Consorten, so sind sie entweder Mitklägere, oder Mitbeklagte, und unter dieser Rubric in dem Eingange des Urthels aufzuführen.

§. 25. Müssen die Anwälde, daserne die Partheyen in Termino mit solchen erscheinen, mit benennet werden.

Jedoch versteht sich dieses bloß von dem Fall, wenn würkliche Vollmachten übergeben sind, nicht aber, wenn bloß in Termino wegen des Einbringens auf diesen oder jenen Advokaten sich ist erkläret worden.

Daher heißt es:

> Auf Klage, Antwort auch erfolgte Gesetze derer Anwälde ꝛc.

Oder ist darunter eine Weibsperson, so heißt es:

> Anwalden Titii, Klägers an einem Actorn, Vormunder, Cajae, Beklagtens andern Theils;

Oder

Oder bey Universitatibus:

Actorn Syndicen &c.

§. 26. Die Anwalde werden bloß bey den Sententiis interlocutoriis benennet; bey der Definitiva aber bleiben sie weg, und werden bloß die Principalen benennet.

Den Schluß macht:

Von Rechtswegen.

§. 27. Eine jede Sententia muß certa seyn; d. i. es muß deutlich daraus ersehen werden können, in was der Beklagte condemniret worden. z. E. es wäre falsch den Beklagten zu condemniren in das schuldige Capital; denn sodann würde erst die Frage seyn, wieviel der Beklagte dem Kläger schuldig wäre, sondern es muß determiniret werden, daß Beklagter die libellirten zwey hundert Thaler nebst dem Interesse morae von der Verfallzeit, oder den verschriebenen Zinsen von der Ausstellung an gerechnet, Klägern zu bezahlen schuldig.

§. 28. Sententiae werden wiederum eingetheilet in puras & conditionatas.

Pura ist diejenige, welche unter keiner Condition abgefasset.

Conditionata, die unter einer Bedingung abgefasset. Diese Bedingung ist entweder so beschaffen, daß darüber, ob sie erfüllet, oder nicht, eine

neue

neue Sentenz von nöthen. Von dieser Art soll regulariter kein Urthel abgefasset seyn; als da ist Conditio, si probaverit:

wohl aber unter der Bedingung, darüber, ob sie erfüllet oder nicht? kein neues Urthel von nöthen. Dergleichen ist Conditio si juraverit; oder, wenn Beklagter die producirte Uhrkunde recognosciret.

§. 29. Zu einigen Urtheln müssen auch rationes gegeben werden.

Dahin gehören:

a) peinliche Sachen, worinne auf eine Leib- oder Lebens-Strafe erkannt wird.

b) auch in Chur-Sachsen, vermöge Rescripts vom May 1739. in dem Fall, wo auf geführte Defension confirmatorie erkannt wird.

c) in causa civili, wenn Kläger mit seiner Klage schlechterdings, oder angebrachter massen abgewiesen wird. Erl. Proc. Ordn. Tit. V. §. 3. Tit. XXXIV. §. 4.

d) wenn die ineptitudo libelli im Urthel übergangen wird.

e) wenn andere exceptiones dilatoriae fori declinatoriae, oder litis ingressum impedientes, übergangen worden.

f) bey

f) bey Sententiis definitivis. Erl. Proc. Ordn. Tit. XXXIV. §. 4.

g) wenn auf ein eingewandtes remedium reformatorie, oder declaratorie erkannt wird. l. c.

§. 30. Rationes können entweder besonders gegeben, oder dem Urthel inseriret werden; wiewohl letzteres das Urthel oft dunkel und unverständlich macht.

§. 31. Schlüßlich ist noch von dem Officio Judicis zu handeln übrig. Dasselbe theilet sich ein in officium Judicis nobile, und mercenarium.

§. 32. Das Nobile ist, was der Richter thun kann und soll, ohne der Partheyen Ansuchen.

Mercenarium ist, wo der Richter anderergestalt nicht expediren kann, ohne Ansuchen der Partheyen.

§. 33. Nach dem officio Judicis nobili muß der Richter dasjenige attendiren, was juris communis ist; dahin gehört, daß der Judex libellum ineptum ex officio rejiciren müsse, articulos impertinentes, besonders über welche der Eyd deferiret, verwerfen, testes inhabiles nicht admittiren, wenn das jus agendi praescribiret, solches bemerken solle.

§. 34. Was juris singularis ist, kann der Judex, wenn er will, zwar attendiren, ist es aber

zu thun nicht schuldig. Dahin gehört: restitutio in integrum, exceptio divisionis, excussionis, SCti Velleiani & Macedoniani.

§. 35. Was facti ist, kann der Judex nicht attendiren, weiln solches lediglich jura partium betrift.

§. 36. Was das Petitum betrift, darf solches nicht suppliret, noch Klägern ein mehrers, als er gebethen, zuerkannt werden.

Ausser nach der Erl. Proc. Ordn. Tit. V. §. 1. und 2., soll der Judex auf das Petitum nicht sehen, sondern dasjenige, was secundum indolem actionis gebethen werden soll, ex officio suppliren, vid. insonderheit die alte Proc. Ordnung. Tit. XXXVI. §. 1. und Erl. derselben. Tit. V. §. 9.

Cap. IV.

Von denen Relationen insonderheit, und was der Referent zu beobachten, wenn in Causa ordinaria das erste Urthel abzufassen.

§. 1.

Vor allen Dingen muß der Referent das Klaglibell behörig untersuchen und beurtheilen, ob solches statthaft sey, oder nicht.

§. 2.

§. 2. Wer dieses gründlich beurtheilen will, muß selbst wissen, eine schlüßige Klage zu entwerfen. Es gehöret aber zu Fertigung einer schlüßigen Klage folgendes:

1) Sobald eine Sache angebracht wird, muß man sich eine richtige speciem facti aufsetzen.

2) Muß man nachsinnen, woraus entspringt das fundamentum agendi; das Jus theilet sich ein in Jus personarum & rerum. Nun sehe ich, ob es unter einem von diesen beyden Juribus enthalten.

Dann forsche ich weiter nach, was vor actiones aus diesem Jure entstehen, und welche Actio allhier statt hat.

Nun schlage ich den Titel in den Pandecten auf, und sehe nach, was bey dieser Action erfordert wird.

a) Was ist in Ansehung des Klägers dabey zu observiren.

b) In Ansehung des Beklagten. z. E. Wenn es ex jure rerum, muß er possessor seyn.

c) qualis est finis.

Wenn ich mich bey Abfassung einer jeden Klage so verhalte, so wird niemahls eine Klage zum Vorschein kommen, welche als inept angebrachter

massen, oder schlechterdings verworfen werden kann.

§. 3. Wenn man mit dem Klaglibell fertig, so muß man ferner nachsehen, ob der Beklagte sich darauf eingelassen hat, oder nicht.

§. 4. Hierzu muß Beklagter vor allen Dingen richtig citiret worden seyn.

§. 5. Die Ladung ist entweder dilatorisch, oder peremtorisch.

Hierbey ist ferner zu untersuchen nöthig, ob die Ladung richtig insinuiret worden, und ob der Beklagte bey der peremtorischen Citation eine Sächß. Frist eingeräumt erhalten.

§. 6. Fehlt es an einem von diesem letztern Erfordernissen, so kann wider Beklagten in contumaciam noch nicht verfahren werden, wenn er gleich noch nicht litem contestiret hat.

§. 7. Ist aber eine richtige Citation vorhanden, und Beklagter hat sich nicht eingelassen und auf die Klage geantwortet, muß man nachsehen, ob er erhebliche exceptiones dilatorias, oder litis ingressum impedientes vor sich hat, die ihn von der Antwort auf die Klage befreyen könnten.

§. 8. Sind diese exceptiones nicht erheblich, und Beklagter hat litem nicht contestirt, so wird er auf die von Klägern vorhero angebrachte Ungehorsams-

horsams-Beschuldigung, pro confesso & convicto geachtet, und erfolgt sodann condemnatoria.

§. 9. Ausserhalb Sachsen wird im vorstehendem Falle lis pro negative contestata gehalten, und wird auf Beweis der Klage erkannt, wodurch der Beklagte alle seine exceptiones dilatorias und peremtorias verlieret, indem auch nach dem jure communi Beklagter keine andere exceptiones in seinen Gegenbeweis bringen kann, als welche er der Kriegsbefestigung angehangen, und contumax non excipit.

§. 10. Wenn die Einlassung zwar erfolget, jedoch nur eventualiter, so sind abermahls die exceptiones dilatoriae und litis ingressum impedientes zu untersuchen, ob sie Beklagten von der Einlassung befreyen können, weiln sodann nach Vorschrift der Erl. Proc. Ordn. Tit. XI. §. 1. auf die Litis-Contestation nicht gesehen werden soll.

§. 11. Auch in Vortrag dieser Exceptionen ist ein Unterschied zu machen, daß man zuerst die dilatorias, sodann litis ingressum impedientes vorträgt.

§. 12. Oft ist es auch nöthig, daß wenn eine exceptio dilatoria und litis ingressum impediens erheblich, doch auch zugleich über die übrigen alle mit erkannt werden muß. z. E. exceptio fori incompetentis, & inepti libelli.

§. 13. Wegen dieser Exceptionen ist hauptsächlich viererley zu bemerken:

1) ob sie am rechten Orte opponirt?

2) ob sie noch zuläßig; und nicht vielleicht ein rechtskräftig Urthel vorhanden, daß Beklagter sich auf die erhobene Klage einlassen soll?

3) ob sie erheblich? z. E. Wenn in actione hypothecaria contra tertium alternative petiret worden, und deshalb exceptio inepti libelli opponiret worden, würde diese exceptio, nach Maaßgabe der Erl. Proc. Ordn. ad Tit. V. §. 2. unerheblich seyn.

4) ob sie in continenti liquid? v. Erl. Proceß-Ordn. Tit. XI. §. 1. und 2.

§. 14. Einige dilatoriae sind von dem Judice ex officio zu attendiren, dahin gehören diejenigen, so Juris communis, und woraus, wenn sie übergangen würden, eine Nullität im Processe entstehen würde. Dahin gehört z. E. ineptitudo libelli, exceptio legitimationis ad causam, ad personam, ferner alle Mängel der Citation betreffende Ausflüchte, termini nimis angusti, feriarum, es wäre denn, daß der Geladene erschienen wäre, exceptio non rite formati processus. Die übrigen exceptiones gehören ad jura partium, welche, wenn sie nicht opponiret sind, nicht attendiret werden dürfen. z. E. exceptio fori incompetentis, primae instantiae,

prae-

praeventionis, litis pendentis, exceptio nondum praestitae cautionis pro expensis. vid. Tit. XIII. der Erl. Proceß-Ordnung.

§. 15. Einige exceptiones dilatoriae sind nur von der Beschaffenheit, daß sie Beklagten noch zur Zeit nur von der Einlassung und Antwort befreyen. z. E. nondum natae actionis, praeventionis, litis pendentiae; andern aber, wenn sie schon erheblich, nichts desto weniger die Einlassung erfordern; z. E. nondum praestitae cautionis pro expensis, refusionis expensarum; ferner in gewissermasse exceptio legitimationis.

Ferner werden einige gar nicht attendiret; dahin gehört exceptio comparitionis personalis & non tentatae amicabilis compositionis, weiln solches nicht sub pœna nullitatis anbefohlen. Ausgenommen in denenjenigen Fällen, wo das persönliche Erscheinen schlechterdings nothwendig; z. E. in matrimonialibus & juramentis.

§. 16. Was die Litis ingressum impedientes betrift, wird Beklagter, wenn solche erheblich, nicht von der Einlassung oder gegenwärtigen Instanz absolviret, sondern so fort definitive von der ganzen Sache und Proceß losgesprochen. Es wird aber hierbey erfordert:

a) Daß die exceptt. litis ingressum impedientes die ganze Sache aufheben; denn bey verschiedenen Klage-Puncten, wenn die exceptio litis

tis ingressum impediens nur einen Klage-Punct angehet, so ist zwar Beklagter wegen dieses Puncts so fort im ersten Urthel zu absolviren; wegen der übrigen aber hat der Proceß seinen Fortgang.

§. 17. Findet man nun, daß man auf die exceptiones dilatorias und litis ingressum impedientes nicht zu sehen habe, so muß man nunmehro zur Litis Contestation verschreiten, und untersuchen, ob sie richtig bewerkstelliget worden, oder nicht.

§. 18. Die Litis Contestation aber muß seyn

a) specialis; s. Erl. Proc. Ordn. Tit. XVI. §. 1. Gewöhnlicher Fehler derer Advocaten, welche glauben, sie müsten die Litis Contestation in der Ordnung und Connexion, wie die Worte der Klage lauten, einrichten.

b) Categorica mit ja oder nein.

c) pura, ohne Anhang.

d) pertinens, daß sie bloß auf die facta gerichtet; denn was juris ist, darauf darf sich der Beklagte nicht einlassen, weniger auf das petitum.

§. 19. Ferner ist die Einlassung entweder affirmativa, oder negativa.

§. 20. Bey der negativa muß ich untersuchen, ob Kläger vielleicht sich der Eydes-Delation über die

die Klage bedienet habe; s. Erl. Proc. Ordn. Tit. XIIX. §. 1.

§. 21. Hat der Kläger sich der Eydes-Delation bedient, so muß ich untersuchen, ob Beklagter den Eyd acceptiret, referiret, oder sich zur Gewissens-vertretung anerbothen.

§. 22. Hier ist ein Unterschied nach der Alten und Neuen Proceß-Ordnung zu bemerken. s. Erl. Proc. Ordn. Tit. XIIX. §. 1.

§. 23. Bey der Relation ist zu untersuchen, ob solche statt habe.

§. 24. Hat Kläger sich der Eydes-Delation nicht bedienet, so wird wegen der negirten Puncte auf Beweis und Gegenbeweis erkannt.

§. 25. Dem Beklagten stehet der Gegenbeweis in Ansehung seiner vorgeschützten Ausflüchte nebst der Eydes-Delation ipso jure zu. s. Erl. Proc. Ordn. Tit. XXI. §. 1. und 2.

§. 26. Der Regel nach muß der Kläger erweisen: quoniam affirmanti incumbit probatio.

§. 27. Einige Ausnahme hiervon, z. E. in actione negatoria.

§. 28. Bisweilen ist nicht über die ganze Klage der Eyd deferiret; sodann muß zum Theil auf den Eyd, zum Theil auf Beweis erkannt werden.

§. 29. Wenn lis durchgängig affirmative contestiret, muß condemnatoria erfolgen, es wäre denn litis Contestatio affirmativa qualificata, das ist: exceptionibus peremtoriis munita, folglich muß Beklagtem der Beweis dieser Ausflüchte vorbehalten bleiben.

Caput. V.

Wie sich der Referent zu verhalten, wenn nach übergebenen Beweis und Gegenbeweis über den terminum productionis und reproductionis zu erkennen.

§. 1.

Der Beweis wird ordentlicher Weise geführt, durch Zeugen, Urkunden, und die Gewissensrührung.

§. 2. Es ist aber nach übergebenem Beweis nicht allezeit sofort definitive zu erkennen.

§. 3. Ist also ein Urthel vorhanden, darinnen auf Beweis und Gegenbeweis erkannt, so muß ich nunmehro nachsehen, was nach diesem Urthel zu denen Acten gekommen.

§. 4. Es hat also Kläger seinen Beweis entweder justo tempore übergeben, oder nicht.

§. 5.

§. 5. Der Beweis soll der Regul nach in Sächsischer Frist, von Zeit der Rechtskraft der publicirten Sentenz ertheilet;

§. 6. Es kann aber auch Kläger dießfalls einige Dilation von dem Richter erhalten.

§. 7. Vor allen Dingen also muß sich der Referent um die formalia des Beweises bekümmern, ob er zu rechter Zeit übergeben worden, ehe er zu denen Materialien verschreitet.

§. 8. Materialia betreffend, ist zu untersuchen, wodurch der Beweis geführt worden, ob durch Zeugen, Uhrkunden, oder Eydes-Delation.

§. 9. Es ist zwar nach Vorschrift der Erl. Proc. Ordnung Tit. XX. §. 8. und Tit. XXV. §. 3. über Impertinenz derer Interrogatoriorum, Zuläßigkeit derer Artikel, auch Recognition derer Documente kein weitläuftiges Verfahren zu gestatten; wenn aber die Partheyen doch de facto darüber verfahren und abgesetzt, muß ihnen darinnen gewillfahret werden.

§. 10. Das Kennzeichen, ob nur interlocutorie, oder definitive zu erkennen, ist dieses: wenn definitiva abgefasset werden soll, müssen die Rotuli testium, wenn dergleichen abgehört worden, seyn publiciret, und zu denen Acten gebracht, auch das Haupt-Verfahren, oder die sogenannten Disputations-Gesätze zu den Acten gebracht worden seyn.

§. 11. Ist man nun gewiß, daß nur ein Interlocut abzufassen, so hat man ordentlicherweise nicht nöthig, weder die Klage noch Litis Contestation nachzusehen; es wäre denn über einige articulos elisivos der Eyd deferiret worden.

§. 12. Wodurch der Beweis geführet worden, ersiehet man aus der denen Beweis-Artikeln angehangenen Specificatione Documentorum & denominatione testium cum directorio; am sichersten und besten aber aus der Citation, zu was eigentlich der Beklagte vorgeladen worden.

§. 13. Was nun die Zeugen anbetrift, so muß man untersuchen,

a) ob sie ganz und gar unzuläßig,

b) ob sie nur einiger maßen suspect sind,

c) ob sie gänzlich zuläßig, und omni exceptione majores sind?

Aus welchen Ursachen aber ein Zeuge entweder ganz verwerflich, oder nicht, omni exceptione major sey, ist aus des Herrn Hofrath Hommels Catalogo testium alphabetico in Rhapsodiis obs. CCXI. mit mehrern nachzusehen.

§. 14. Die Documenta anlangend, ist zu untersuchen, ob der Beweisführer sich nicht vielleicht an selbigen versäumt: Dieß kann geschehen

a) wenn er solche in Abschrift denen Artikeln beyzufügen

zufügen unterlassen. Erl. Proc. Ordn. Tit. XXIV. §. 1. 2.

b) wenn er sie in Termino Productionis in originali nicht producirt. s. Proc. Ordn. Tit. XX. §. 7.

§. 15. Hat sich der Beweisführer daran nicht versäumet, ist zu untersuchen, ob Edition und Recognition gefordert.

Die Edition wird entweder von Beklagtem, oder einem tertio gesucht.

Ist ein Unterschied zu machen, in Ansehung des aufzuerlegenden Praejudicii, unter welchem die Edition gefordert werden muß.

Ist solche von einem tertio gefordert, geschicht es bey Strafe.

Von Beklagtem aber, daferne er Copias dererselben denen Artikeln beygefüget, sub pœna editi.

Hat er keine Copiam davon, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die Artikel, bey denen es inducirt, vor eingeräumt geachtet werden sollen.

§. 16. Ist die Edition nicht erfolget, muß auf das Iuramentum editionis erkannt werden. s. Erl. Proceß-Ordnung. Tit. XXVI. §. 1.

§. 17. Bey der Recognition ist zu untersuchen, ob sie richtig erfolget, oder nicht?

§. 18.

§. 18. Es muß ein jedes Document recognoſcirt werden dafür, wovor es ausgegeben worden; excipe, wenn es für etwas anders ausgegeben worden, kann man es recognoſciren ſpecialiſſime für einen zwiſchen Titio und Cajo geſchloſſenen Kauf.

§. 19. Weigert ſich der Product der Recognition, ſo iſt zu eruiren, ob Product, oder Reproduct das Document zu recognoſciren ſchuldig ſey, oder nicht?

§. 20. Einige Documente ſind ganz irrecognoſcible, andere hingegen beweiſen ohne Recognition.

§. 22. Zur erſtern Gattung gehören

a) die in der Proceß-Ordnung Tit. XXV. §. 2. benannten.

b) Documenta corrupta, nudae copiae.

§. 22. Letztere ſind alle Documenta judicialia, welche zu recognoſciren nicht nöthig, und wird in Anſehung deren erkannt:

„Daß Beklagter mit Recognition derer Documente ſub A. B. C. da ſolche, als gerichtliche, dergleichen nicht bedürfen, zwar zu verſchonen; es bleibet aber Klägern ſich auf ſelbige beym künftigen Haupt-Verfahren zu beziehen unbenommen.„

§. 23. Was die ins Gewiſſen geſtellten Artikel betrift, iſt darbey zu erwegen:

a) ob

a) ob die Eydes-Delation darüber statt habe, oder nicht.

§. 24. Die Eydes-Delation aber hat nicht statt,

a) bey denen Artikeln, deren Inhalt zugleich durch Zeugen oder Documenta erwiesen werden soll;

b) bey denenjenigen Gegenbeweis-Artikeln, deren Inhalt denen Beweis-Artikeln e diametro entgegen.

c) wenn Kläger sich nicht zu rechter Zeit der Eydes-Delation bedient; es wären denn Articuli elisivi.

d) wenn die Artikel impertinent sind, d. i. ob sie würklich etwas zu Producentens Intention und dessen Beweis beytragen, nicht erhellet.

§. 25. Ferner muß man nachsehen, ob derjenige, dem der Eyd deferiret worden, sich auf die Artikel eingelassen.

§. 26. Die Artikel, welche eingeräumt, damit hat sich der Referent nicht zu beschäftigen, ob er schon deren in dem Urthel Erwehnung thun muß, folgendergestalt:

Dieweil Beklagter auf die ins Gewissen gestellten Artikel sich eingelassen, und des 3. 5. 8. 10. 12. rc. geständig, die übrigen aber

ver-

verneinet, so hat es, so viel die eingeräumten betrift, dabey noch zur Zeit sein Bewenden.

weiln, was darauf ankommen wird, zum künftigen Haupterkenntnisse gehörig.

§. 27. Endlich muß auch der Referent bey denen Interrogatoriis annoch deren Zuläßigkeit untersuchen, und dabey überhaupt zweyerley bemerken:

a) ob interrogatoria überhaupt zuläßig in dieser Sache?

b) ob dieses oder jenes Fragstück besonders zuläßig?

ad a) überhaupt sind interrogatoria nicht zuläßig

1) in possessorio summariissimo.

2) bey der Gewissens-Vertretung keine specialia, sondern nur generalia.

ad b) insonderheit sind nicht zuläßig, interrogatoria, criminosa, inepta, und welche auf der Zeugen propriam turpitudinem gerichtet sind.

Cap.

Caput VI.

Wie zu verfahren, wenn auf Versäumniß oder in contumaciam zu erkennen?

§. 1.

Der Unterschied, welcher von einigen Rechtslehrern gemacht wird, ob jemand etwas unterlassen, welches ihm zu thun aufgelegt war, oder sich nur an etwas versäumet, welches ihm nachgelassen worden, scheint nicht gegründet zu seyn; denn der Effect ist beyden einerley. Denn wenn Beklagter sich auf die Klage nicht eingelassen, wird er pro confesso et convicto gehalten.

Wenn sich Kläger an dem Beweise versäumet, wird Beklagter absolvirt, und Kläger in die Unkosten des Processes condemnirt.

§. 2. Ueberhaupt aber ist zu merken, daß, wenn in contumaciam erkannt werden soll 1) citatio peremtoria vorhergegangen seyn müsse und auch das praeiudicium in der Citation exprimirt worden.

2) Daß die in der Citation enthaltene Commination adaequat.

3) Daß Citatio peremtoria statt habe.

Solche gestattet entweder lex oder Sententia.

§. 3. Daß der begangene Ungehorsam vom Gegentheil angeschuldiget worden.

§. 4. Daß es nicht einer besondern Einlassung auf die Ungehorsams Beschuldigung bedürfe.

§. 5. Daß der Urthelsverfasser zugleich auch auf den Effectum contumaciae erkenne.

§. 6. Wie es zu halten, wenn Kläger an dem Beweise sich versäumet, Beklagter aber bey der Litis contestation etwas eingeräumet, und dieserhalb exceptiones peremtorias vorgeschützet, derenthalben ihm der Beweis derselben vorbehalten werden muß, ob Kläger sodann auch noch den Gegenbeweis vorzubehalten, da Kläger in seinem Beweise zweyerley darthun sollen, erstlich den Grund der Klage zu erweisen, zweytens den Ungrund der von Beklagten vorgeschützten Ausflüchte zu zeigen.

Caput VII.

Was der Referent zu beobachten wenn definitive zu erkennen?

§. 1.

Eine Sententia definitiva kann nicht eher abgefasset werden, als bis alles, was dazu gehörig, zu den Akten gebracht, und durch vorhergegangene Interlocute der Weg zum Endurthel gebahnet worden.

§. 2. Zu dem Ende muß der Referent die Klage, Litis Contestation Exceptionen, den geführten Beweis und Gegenbeweis, auch das Hauptverfahren wohl durchlesen.

Bey der Klage ist zu untersuchen, was für eine Action angestellt.

§. 3. Bey der L. C. ob sie affirmativa oder negativa. Denn die negirten Punkte geben eigentlich das thema probandum ab, und wie dieses erwiesen, darauf kömmt es hauptsächlich an.

§. 4. Dieses kann erwiesen werden: 1) durch Zeugen, 2) durch Documenta.

§. 5. Bey den Documenten muß man in das letztere Urthel zurück gehen und nachsehen, welche Documente recognoscirt, oder pro recognitis geachtet, und mit deren Recognition der

Beklagte verschonet, und in Ansehung welcher Klägern der vsus bey den Hauptverfahren vorbehalten worden.

§. 6. Nun muß der Referent diejenigen Artikel nachsehen, welche durch Documente erwiesen werden sollen, und bey diesen sogleich sich anmerken, ob auch der Innhalt dieses Artikels durch das dabey inducirte Document erwiesen worden sey.

§. 7. Bey den Zeugen muß man ebenfalls in dem letzten Urthel nachsehen, ob einige als unzuläßig aberkannt, oder nur einige Salvis exceptionibus zugelassen worden.

§. 8. Hiebey muß ich die exceptiones untersuchen und erwägen, ob durch solche der Zeuge non omni exceptione maior werde, und wie viel auf seine Aussage zu trauen. Auf der Zeugen Aussagen, wenn sie de iure deponiren, ist keine Rücksicht zu nehmen, sondern sie müssen blos von factis aussagen.

§. 9. Bey den Artikeln muß man untersuchen, ob sie eingeräumt, negirt, der darüber deferirte Eid abgeschworen worden; alles dieses muß von den Referenten genau bemerket, und alle die gebrauchten Beweismittel gegen das thema probandum gehalten werden, damit man so gleich übersehen könne, ob solches ganz, oder nur

zum Theil, oder vielleicht gar nicht erwiesen worden.

§. 10. Hat man den Beweis auf solche Art durchgegangen, so wendet man sich zu dem Gegenbeweise, und verfährt damit auf gleiche Art. In dem Gegenbeweise aber darf Kläger keine andere exceptiones anführen, als welche er der litis contestation annektirt. Ch. Sächs. P. Ordn. Titt. XI. §. 10.

§. 11. Die Probatio aber ist entweder plena oder semiplena. Letztere ist hinwiederum

Semiplena maior

Semiplena simpliciter talis und

Semiplena minor.

Plena probatio ist, wenn ich zwey Zeugen, so entweder exceptione maiores sind, oder liquida instrumenta habe.

Semiplena maior, wenn ich einen Zeugen, so omni exceptione maior ist, und einen, welcher es nicht ist, vor mir habe.

Semiplena simpliciter talis, wenn ich nur einen Zeugen, so omni exceptione maior ist, habe, in diesen beyden Fällen hat das suppletorium statt.

Semiplena minor, wenn nur ein Zeuge vorhanden, welcher nicht omni exceptione maior ist, in diesem Fall hat das purgatorium statt.

§. 12. Wenn schon Kläger nichts erwiesen, und es also heißt actore non probante reus absolvitur, muß der Referent doch auch noch den Gegenbeweis durchgehen.

§. 13. Endlich, wenn der Beweis und Gegenbeweis durchgegangen, muß man auch noch das Hauptverfahren durchlesen.

§. 14. Wenn ich nunmehr mit der Relation zu Stande bin, so muß ich daraus die Sentenz abfassen, ob Beklagter entweder zu condemniren oder zu absolviren, tertium enim non datur. Es kann kein Kläger in etwas condemnirt werden, ausgenommen in den iudiciis divisoriis.

§. 15. Sententia definitiva ist entweder pura oder mixta.

Pura, welche ohne eine Bedingung in sich zu halten abgefaßt ist.

Mixta ist, welche unter einer Bedingung abgefaßt ist.

Diese Bedingung ist viererley.

a) Es kann nemlich Beklagter pure absolvirt werden, oder b) unter der Bedingung: Si iuraverit.

verit. c) Es kann ein Beklagter pure condemnirt werden, oder d) unter der Bedingung, wenn Kläger das Suppletorium geschworen.

Caput VIII.

Von der restitutione expensarum.

§. 1.

Die Unkosten, die einer der streitenden Parteyen zuerkannt werden können, sind dreyerley.

1) Die expensae retardati processus durch eingewandte remedia.

2) Die Unkosten eines einzelnen Termins.

3) Die Unkosten des ganzen Processes.

§. 2. Die Unkosten des verzögerten Processes finden statt, wenn ein Theil den Proceß durch Leuterung oder appelliren freventlich verzögert

a) mithin fällt die restitution weg, wenn beyde Theile leuterirt oder appellirt.

b) wenn derjenige Theil, so leuterirt oder appellirt, eine reformatioriam oder declaratioriam erhält,

c) wenn zwar confirmatorie gesprochen, aber doch der Leuterant oder Appellant wahrscheinliche Gründe und Gravamina für sich anzuziehen gehabt.

d) wenn derselbe bereits ein beyfälliges Urthel vor sich hat.

§. 3. Die Unkosten eines einzelnen Termins betreffend ist zu untersuchen, ob einer oder der andere Theil einen neuen Termin und dessen Unkosten vergeblich veranlasset.

§. 4. Dahero wer peremtorie citirt worden und nicht erscheint, die Unkosten in so weit erstattet, in so weit der effectus contumaciae sich auf die Beendigung des ganzen Processes erstreckt. Dahero, wenn Beklagter pro confesso et convicto geachtet wird, er nicht nur in das geklagte condemnirt, sondern auch zugleich in die Unkosten vertheilet wird.

Dahingegen beym Termino Productionis und reproductionis derer Unkosten keine Erwehnung geschiehet, wenn schon Beklagter außenbleibt, weil ohnehin der Termin nöthig war, und es einerley ist, ob Beklagter die Documenta recognoscirt, oder solche pro recognitis geachtet werden.

§. 5. Die Unkosten des ganzen Processes muß eigentlich der Victus dem Victori restituiren.

§. 6. Diese Regul leidet oft eine Ausnahme, weil nicht allein der Gewinn eines Processes das Fundament zur Wiedererstattung der Unkosten abgiebt, sondern weil ein Theil zu einem vergeblichen Proceß Anlaß gegeben.

Dahero folgt

§. 7. Daß, wenn ein Suppletorium oder Purgatorium geschworen worden, die Unkosten zu compensiren. Erl. Ch. Sächs. Proceßordnung Tit. XXXVI. §. 5.

§. 8. Auch oft ohne einen geleisteten Eyd sind die Unkosten zu compensiren, wenn aus dem Beweise oder Gegenbeweise erhellet, daß der succumbirende Theil einige Wahrscheinlichkeit vor sich gehabt, und ihm keine freventliche Streitsucht beygemessen werden kann.

§. 9. Wenn die Sache auf eine im iure zweifelhafte Frage ankommt.

§. 10. Wenn für den succumbirenden Theil ein Endurthel ausgefallen und solches nachhero reformirt wird.

§. 11. Wenn man ein Responsum eines Dicasterii vor sich hat.

§. 12. Wenn aber schon der Eyd vor Gefähde geschworen worden, kann demohngeachtet

der, so solchen geleistet, in die Unkosten condemnirt werden.

§. 13. Bisweilen kann es kommen, daß der Victor dem Victo die Unkosten restituiren muß.

Z. E. Wenn jemand auf die Ehe verklaget wird, und opponirt exceptionem clandestinitatis, weil seine Eltern in die Sponsalia nicht consentiret hätten, da er doch, daß die Eltern nicht mehr am Leben, fälschlich angegeben; in diesem Falle muß zwar Beklagter von der Klage entbunden werden, er muß aber nichts desto weniger die Unkosten bezahlen.

Ferner wenn Kläger ein weniges ausgeführt, und Beklagter das minus gleich anfangs offerirt, auch solches gerichtlich deponirt hätte, Kläger aber damit nicht zufrieden seyn wolle, nachher aber ein mehreres nicht dargethan, würde Kläger die Unkosten erstatten müssen.

Endlich wenn jemand in possessorio summarissimo geschützet worden, und nachgehends in ordinario oder petitorio verlieret, muß er auch die durch das possessorium summarissimum verursachten Unkosten wieder erstatten.

Caput VIIII.

Von dem Termino liquidi constituendi.

Wenn über den Terminum liquidi constituendi zu erkennen, darf der Referent sich nicht die Mühe geben, die ganzen Acten wiederum vom Anfang bis zum Ende durchzugehen und durchzulesen; sondern er hat nur nöthig die Klage und das rechtskräftig gewordene Definitiv nachzulesen und zu extrahiren.

§. 1. Sodann, weil gemeiniglich über die Unkosten gestritten wird, so muß man 1) untersuchen, ob sie auch zuerkannt worden, wobey zu bemerken, daß, wenn auch jemand in die Unkosten des ganzen Processes condemnirt worden, er doch diejenigen Kosten, welche durch nachhero eingewandte Remedia verursacht worden, nicht mit erstatten dürfe, wenn nicht in solchen zugleich mit auf die Unkosten des verzögerten Processes erkannt worden. Ein gleiches ist auch zu merken, wenn der eine Theil, dem die Restitution geschehen soll, vielleicht bey einem oder dem andern Termin selbst einige Unkosten unnöthig veranlasset, diese sind ihnen nicht wieder zu erstatten.

§. 2. Ist zu untersuchen, ob die Unkosten auch wirklich aufgewendet worden; dahero müssen alle

alle und jede, besonders Verlagsposten mit Quittungen belegt worden seyn.

§. 3. Ob sie auch aufzuwenden nöthig gewesen. Dahero Advocati auswärtiger Oerter der Regul nach keine Reise- und Meilen-Gebühren nach Auslösung erhalten können, wenn Advocati an dem Orte, wo der Proceß anhängig vorhanden; sondern sich diese von ihrem Principal wieder bezahlen lassen müssen.

§. 4. Endlich ist bey denen Unkosten zu untersuchen, ob sie vielleicht noch einige moderation bedürfen.

§. 5. Wie muß das Urthel über den Termin liquidi constituendi eingerichtet werden? —

Cap. X.

Wenn über Leuterung oder Appellation zu erkennen.

§. 1.

Es stehen bey Uns in Sachsen einem jeden streitenden Theile zwey remedia offen, deren er sich bedienen kann, wenn er durch eine Sentenz des Richters graviret worden.

Die Leuterung und Appellation.

§. 2. Was ist die Leuterung? Die Leuterung ist ein remedium suspensivum, darinnen derjenige Theil, der durch ein eingegangnes Urthel oder Abschied des Richters beschwert worden, seine gravamina anführet, und bittet, daß solche nochmahln mit den Acten gegeneinander gehalten und vorige Sentenz abgeändert werden möge.

§. 3. Was ist die Appellation? Es ist ein remedium devolutivum, worinnen derjenige Theil, der durch ein Urthel oder Abschied des Richters beschwert worden, seine gravamina vorträgt, und bittet, daß solche von einem höhern Richter wohl erwogen, und vorige Sentenz abgeändert werde.

§. 4. Bey beiden remediis muß der Referent zuförderst die Formalien derselben untersuchen; hiebey ist dreyerley zu bemerken

a) ob das gebrauchte remedium an und vor sich selber zuläßig

b) ob es insonderheit in gegenwärtiger Sache erlaubt

c) ob es nicht etwan desert.

§. 5. a) ob das remedium an und vor sich selber zuläßig. Bey uns in Sachsen sind nur 2 remedia zuläßig; Remedium Leuterationis, appellationis und in der Niederlausitz das remedium Supplicationis.

§. 6. b) in welchen Fällen das remedium nicht zuläßig, als so ist in Sachsen keine Leuterung und keine Appellation zuläßig in possessorio Summarissimo, es wäre denn der beschwerte Theil eine solche Person, welcher die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu statten käme. Siehe Erl. Churfürstl. Proceßordnung Tit. XXXV. §. 1. und Anhang der Proceßordnung §. 20.

Ferner ist keine Leuterung zuläßig wider das Locations- und andrer Urthel im Concursproceß, Erl. Ch. Proceßordnung Tit. XLI. §. 5. Desgleichen in caussis minutis und andern ad Tit. I. §. 6. gehörigen Sachen.

§. 7. Wenn das remedium nicht zu rechter Zeit eingewendet worden, ist solches unzuläßig.

Ferner, wenn es an jemand gerichtet worden, wohin es die Rechte zu richten nicht gestatten. Z. E. wenn jemand bey uns an den Kaiser oder dessen höchsten Reichsgerichte appelliren wollte, würde die appellation nicht nur unzuläßig, sondern auch strafbar seyn, wegen des Privilegii de non appellando, so allen Churfürsten des heil. römischen Reichs nach der güldenen Bulle zusteht. Ferner muß die appellation per gradus nicht per Saltum gehen. Ferner ist solche unzuläßig, wenn bereits Befehl vorhanden sich kein appelliren irren zu lassen.

§. 8.

§. 8. c) Wenn es desert ist. Denn, wenn es zwar zur rechter Zeit interponirt, aber die übrigen Fatalien dabey nicht observirt worden. Bey Leuterungen sind 2 Fatalien zu beobachten, das Fatale interponendæ leuterationis und prosequendæ. Denn das Fatale petendae citationis ist nach der Erl. Ch. Proceßordnung in so weit abgeschafft, daß es zwar noch beobachtet werden muß, aber es ist nicht sub poena desertionis anbefohlen, sondern es muß der Leuterant so gleich in der Leuterungs-Schedul um Anberaumung eines Termins zur Prosecution bey 5 Rthlr. Strafe bitten.

§. 9. Bey Appellationen sind 3 Fatalien zu beobachten, interponendae appellationis. 2) redimendorum apostolorum, 3) justificandae appellationis.

§. 10. Wenn es mit den Formalien des eingewandten remedii seine Richtigkeit hat, muß ich untersuchen, ob auch Gegentheil sich darauf eingelassen.

§. 11. Diese Einlassung aber ist in Chursachsen nach der Erl. Ch. Proceßordnung Tit. X. §. 3. nicht schlechterdings erforderlich, sondern es wird in meritis erkannt, ob auch Leuterant oder Appellant sich darauf eingelassen habe oder nicht. Aber nach der alten Proceßordnung und dem jure communi

muni wird, wenn sich Appellant oder Leuterant nicht eingelassen, auf anderweite Vorladung erkannt, unter dem praejudicio, daß, wenn er sich nicht einlassen werde, nichts desto weniger in meritis erkannt werden solle.

§. 12. Doch dieses Erkenntnisses bedarf es nicht, wenn die gravamina unerheblich, und ohnehin confirmatorie gesprochen werden muß, also wäre auf eine Einlassung zu interloquiren unnöthig.

§. 13. Bey der Relation über ein eingewandtes remedium muß man vor allen Dingen das suspendirte Urthel lesen, sodann die gravamina, welche wider dasselbe gemacht werden.

§. 14. Oft und besonders bey der Sententia definitiva muß der Referent die Acten ganz lesen, als ob er erstlich Sententiam definitivam selbst abfassen sollte, wodurch er sodann am ersten in Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob die gravamina wider das gesprochene Urthel gegründet und erheblich oder nicht.

§. 15. Sodann muß jedes gravamen besonders angezogen werden.

§. 16. Wenn beyde Theile ein dergleichen remedium eingewendet, muß man untersuchen, ob sie nicht vielleicht gemeinschaftliche gravamina haben,

haben, oder solche, welche mit einander convex sind, diese müssen sodann zusammen genommen und mit einander zugleich vorgetragen werden.

§. 17. Die Sententia, die über ein eingewandtes remedium abgefasset wird, ist entweder confirmatoria, reformatoria oder declaratoria.

§. 18. Die Reformatoria enthält zweyerley, erstlich hebt sie das vorige Urthel auf, und sagt, daß nicht so zu erkennen, 2) sagt sie mir nunmehro zu erkennen, und substituirt eine andere neue Sentenz.

§. 19. Oft wird ein Urthel zum Theil confirmirt, zum Theil reformirt, zum Theil declarirt, wobey folgende Ordnung zu beobachten, daß erstlich die Sententia reformatoria vorausgehet, sodann die confirmatoria folgt, endlich die declaratoria beschliesset z. E. Nunmehro, was Beklagtens Leuterung, und dessen 4. 5. 6 Beschwerde betrifft, nicht so und so zu erkennen, sondern ꝛc. Dahingegen es im übrigen sowohl Beklagtens als Klägers Leuterungen ungeachtet, bey dem unter dem dato eröffneten fol. befindlichen Urthel billig bleibt, jedoch, so viel Klägers Leuterung und dessen 8 und 9 Beschwerde betrifft mit dieser Erklärung, daß ꝛc. ꝛc.

§. 20. Eine Declaratoria ist nicht, wenn ein im vorigen Urthel eingeflossener Error zu corrigi-

 ren,

ren, da denn disponirt die Churf. Proceßordnung Tit. XXXV. §. 2. wie damit zu verfahren.

Cap. XI.

Von dem processu Summario.

§. 1.

Der Processus summarius unterscheidet sich von dem ordinario darinnen, daß in solchen die substantialia processus nur observirt werden müssen, die accidentalia aber zu attendiren nicht nöthig ist.

§. 2. Beym processu summario ist gleich das erstemal definitive zu erkennen, daher Kläger den Beweis des Grunds seiner Klage sogleich beybringen, und Beklagter seine vorgeschützten exceptiones so fort darzuthun verbunden.

§. 3. Es liegt also einem Kläger ob, wenn er keine Documenta, oder Zeugen aufzubringen weiß, welche den Grund der Klage erweisen können, sich der Eides-Declaration zu bedienen, s. Mandat vom 28 Novembr. 1753 de caussis minutis.

§. 4. Hiebey kann zwar Beklagter den Eid acceptiren oder referiren, keinesweges aber sich

zur

zur Gewissensvertretung offeriren,' weil dies eine Art eines Beweises wäre, welche in dieser Art des Processes nicht statt findet.

§. 5. Bey den Zeugen, wenn durch solche der Grund der Klage erwiesen werden soll, ist eben nicht nöthig, daß solche vor dem judice, vor welchem der Proceß anhängig, abgehört werden müssen, sondern sie können von einem jeden Richter abgehört werden, es darf auch der Gegentheil mit seinen interrogatoriis nicht gehört werden.

§. 6. Welche Sachen werden Summarie traktirt?

Gemeiniglich werden hierunter causæ executivæ, ecclesiasticæ cambiales, possessorium Summarissimum, Concursus Creditorum, Arrestum Provocatio ex L. diffamari, et si contendat, geringfügige Sachen, s. Mandat vom 28 Novbr. 1753 von causis minutis, und alle übrige im Tit. I. §. 6. der Churf. Proceßordnung recensirten Sachen gerechnet.

§. 7. Alle diese recensirte Sachen werden zwar nicht durch und durch, wie der processus summarius erfodert, behandelt, sondern kommen nur in sehr vielem mit dem processu summario überein, z. E. processus executivus, processus matrimonialis, concursus Creditorum, provocatio ex L. diffamari, et si contendat.

Cap. XII.

Vom Possessorio Summarissimo.

§. 1.

Das Possessorium wird eingetheilt in possessorium ordinarium und summarium, letzteres wird auch summarissimum genennet.

§. 2. Bey dem possessorio ordinario gründet sich Kläger auf eine possessionem antiquam, bey dem summario auf eine recentiorem oder momentaneam.

§. 3. Vom Petitorio unterscheidet sich das possessorium summarium darinnen, daß, wenn im erstern der possess gedacht wird, allezeit 1) darunter von einem verjährten Besitz die Rede ist, 2) das petitum der Klage beym Petitorio, nicht auf die possessionem, sondern auf ein Recht, so per possessionem præscriptam erlangt worden, gerichtet ist.

§. 3. Das possessorium ordinarium und summarium unterscheidet sich dadurch; daß im possessorio ordinario allezeit von einem ältern possess, im summario von dem neuesten die Frage ist. Daher der Regel nach, wenn Kläger von 1. 2. 3. 4 und 5 Jahren an libellirt, das possessorium summarium gestellt, es müßte denn eine solche possession seyn, die nicht alle Jahre exercirt

werden

werden kann, als z. E. das Weidenköpfen, so gemeiniglich alle 3 Jahre ausgeübt wird, folglich, wenn Kläger vom 3. 6. 9 und 12 Jahren her libellirt, ebenfalls das Summarium angestellet worden, ist aber von 5. 10. 20 und mehrern Jahren libellirt worden, ist es possessorium ordinarium.

Beym possessorio ordinario gründet sich Kläger auf eine possessionem qualificatam und titulatam.

Im possessorio summario aber wird keines tituli gedacht, sondern hier heißt es possideo quia possideo.

Das possessorium ordinarium hat allezeit ein interdictum recuperandæ possessionis zum Grunde, das Summarissimum aber das interdictum retinendæ possessionis.

§. 4. In dubio ist allezeit das Summarissimum angestellt, weil solches Klägern am vortheilhaftesten.

§. 5. Beym Summmarissimo muß der Kläger mit seinem Beweis sogleich in ipso Termino gefaßt seyn, und seine Zeugen Rotulos übergeben.

§. 6. In diesen muß er zweyerley erweisen, die Possess. 2) das factum turbativum.

§. 7. Bey der possessione Servitutum ist wiederum auf zweyerley Acht zu geben, ob es Servitus continua oder discontinua sey. Bey der ersten ist blos annua possessio zureichend, bey der letzten aber werden außer der possessione annua noch tres actus schlechterdings erfordert.

§. 8. Die possessio muß übrigens quieta seyn, daher wird davon ausgeschlossen violentia, clandestinitas und precarium.

§. 9. Wenn Kläger sich auf eine possessionem iuris prohibendi oder cogendi gründet, muß untersucht werden, ob actus prohibitivi, wobey Beklagter acquiescirt, dargethan.

§. 10. Zur Bescheinigung der Possess. wird nur erfodert eines einzigen geschwornen oder zweyer unbeschwornen Zeugen Aussage, und sind ferner keine Rotuli Notariorum, sondern gerichtliche zulässig, so wie auch die Eydes delativa in dieser Art des Processes nicht statt hat. — s. Anhang der Erl. Churf. Proceßord. §. 19.

§. 11. Es darf im possessorio summarissimo keine Sententia interlocutoria, sondern es muß so fort definitiva abgefaßt werden.

§. 12. Die cautio de non amplius turbando fällt nach sächß. Rechten weg, sondern es wird statt den Beklagten bey Strafe alle Beeinträchti-

gung untersagt, welche in casum contraventionis von ihm eingebracht wird. s. Erl. Ch. Sächs. Proceßordnung Tit. XXXIX. §. 3.

§. 13. Wider eine im possessorio summarissimo abgefaßte Sentenz findet keine Leuterung und Appellation statt, außer bey denen Personen, denen das beneficium restitutionis in integrum zustehet, kann der iudex einer Leuterung oder Appellation statt geben.

Cap. XIII.

Vom Concursu Creditorum.

§. 1. Der Concursproceß ist diejenige Art des Processes, wo mehrere Gläubiger zugleich wider einen gemeinschaftlichen Schuldner ihre Forderungen klagbar machen und in Ansehung des Vorzugs mit einander streiten.

Es ist also daraus zu ersehen, daß kein Concursus Creditorum existiren kann, wenn nicht mehrere Gläubiger zusammen kommen, es können aber auch zwey Gläubiger genug seyn, jedoch

§. 2. muß auch ex actis liquid seyn, daß des Schuldners Vermögen zu aller Gläubiger Befriedigung nicht zureicht. Es sind besonders

hiebey viererley Fälle zu attendiren; in welchen in Concursproceß Urthel abgefaßt werden können.

1) wenn die Frage ist, ob der Concursproceß zu eröfnen.

2) Es sind zwar Edictales erlassen, aber deshalb noch kein Locations-Urthel abzufassen.

3) oder es ist ein Locations-Urthel abzufassen.

4) Oder es ist bereits ein Locations-Urthel gesprochen, und nunmehr verschiedene praestanda, so darinnen aufgelegt, zu berichtigen.

§. 3. Wenn der Concurs eröfnet worden, muß der Richter mit Erlassung der Edictalien verfahren, einen Curatorem litis und bonorum bestellen.

§. 4. Die Citation muß bisweilen eine doppelte, bisweilen eine dreyfache sächs. Frist in sich fassen, und an drey verschiedenen Orten verschiedener Iurisdiction affigirt, und so lange, bis der Termin verflossen, gehangen haben.

§. 5. In dem anberaumten Termin müssen die Creditores erschienen seyn, und ihre Forderungen ad acta liquidiret, auch solche einigermassen bescheiniget haben.

§. 6. Wenn dieses erfolgt, so ist sodann ein Locations-Urthel abzufassen.

§. 7.

§. 7. Hiebey muß zweyerley untersucht werden, 1) wie die liquidirte Forderung erwiesen, 2) was sie vor eine Prioritaet habe.

§. 8. Nach dem iure communi kommen eigentlich in dem Concurs-Processe 5 Klassen vor, nach welchen die Gläubiger locirt werden müssen, nach der Erl. Proceßordnung aber nur 3 Klassen; jedoch sind dieses nun Hauptklassen, denn sonst müssen in dem Locations-Urthel so viele Klassen gemacht werden als verschiedene Forderungen, welche nicht einerley Recht haben, vorhanden sind.

§. 9. Wenn die Schuld selbst oder die angezogene Priorität nicht dargethan, muß demohngeachtet definitive erkannt werden, d. i. es muß diese Post am gehörigen Orte locirt, und dabey besserer Beweis, so wohl in Ansehung der Schuld selbst, als der nicht hinlänglich dargethanen prioritaet auferlegt werden.

§. 10. Gemeiniglich siehet man hiebey auf die Größe der Forderung, wenn das Obiectum litis eine caussam minutam concerniret, wird dem Liquidanten so gleich das Suppletorium zuerkannt.

Macht aber die Forderung eine causam maiorem aus, so wird auf Beweis und Gegenbeweis erkannt.

§. 11. Bisweilen wird die Location ganz ausgesetzt; gemeiniglich geschieht dieses bey des Schuldners Eheweibe, wenn diese dotem oder paraphernalia liquidirt, und dabey nicht die Zeit der Trauung oder des beschehenen Einbringens angiebt, so wird sie angehangen, und gesetzt: Würde nun des Schuldners Eheweib N. N. die Richtigkeit ihres liquidirten Einbringens, mit deutlicher Bemerkung der Zeit, wenn sie eine jede derer angegebenen Posten ihrem Ehemann ein- und zugebracht, in Sächs. Frist Curatori litis den Gegenbeweis, Eydes delation und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich wie Recht erweisen, so ergehet auch deren Location halber ferner was Recht ist; weiln sie nemlich von dem Tage der Trauung tacitam hypothecam cum iure praelationis ratione dotis und ratione paraphernalium tacitam hypothecam a die illationis zu gewarten hat.

§. 12. Wenn bereits ein Locations-Urthel bey den Akten befindlich, so ist entweder über das wider selbiges eingewandte remedium, oder darüber, daß noch einige Creditores nach lociret werden wollen, oder über diejenigen in dem Locations-Urthel aufgelegten praestanda zu erkennen.

§. 13. Es können noch Creditores nach bereits abgefaßten Locations-Urthel nach locirt werden, dies sind solche, welche entweder auswärtig, oder ein dingliches Recht vor sich haben, jedoch

doch müssen sich diese innerhalb Jahres Frist, von dem Tage des Liquidations-Termin anzurechnen, melden, wenn nicht inzwischen das Locations-Urthel allenthalben in rem iudicatam ergangen, oder solche Personen sind, welchen das beneficium restitutionis in integrum zu statten kommt.

§. 14. Wenn endlich das Locations-Urthel in allen und jeden Puncten purificiret, so wird ein Distributions-Abschied abgefasset.

§. 15. Hiezu ist erforderlich, daß

a) die Masse Concursus, welche zu vertheilen ex actis eruiret werde.

b) Daß die zum Besten des Concursus aufgewandten Unkosten extrahiret werden.

c) Daß bestimmt werde, wie viel ein jeder Percipient pro rata zu denen Unkosten beytragen müsse.

d) Endlich muß der distributions-Abschied mit dem Locations-Urthel selbst in allen überein kommen.

Cap. XIV.

Von Rechnungs-Sachen.

§. 1.

Eine Rechnungs-Sache wird diejenige genennt, wo bereits Rechnung abgelegt, darwider Erinnerungen gezogen, und solche von Rechnungsführern beantwortet worden; dergleichen Rechnungs-Sachen werden ebenfalls summariter verabhandelt.

§. 2. Es ist also noch keine Rechnungs-Sache wo allererst auf Ablegung richtiger Rechnung geklaget worden, z. E. wenn ich wider jemanden klage, er habe sich der Administration des mir zugehörigen Vermögens unterzogen, weigere sich aber darüber richtige Rechnung abzulegen, so muß erstlich erwiesen werden, wenn Beklagter läugnet, daß er sich der Administration meines Vermögens unterzogen, daß er solches gethan, und dieses muß processu ordinario geschehen, wenn er aber zur Ablegung der Rechnung bereits condemnirt worden, und solche übergeben, denn wird es eine Rechnungs-Sache, und fängt der processus summarius an.

§. 3. Ferner, wenn zwar Rechnung übergeben, es sind aber noch kein Defecte gezogen, muß darauf interloquiret werden, z. E. bey dem Vormunde muß die Rechnung des unmündigen nächsten

sten Anverwandten übergeben werden, welcher darüber Defecte ziehen soll.

§. 4. Die Defecte müssen allezeit unter gewissen fortlaufenden Nummern gezogen werden.

§. 5. Sind Defecte gezogen, aber noch nicht beantwortet, muß ebenfalls interloquirt werden, daß Rechnungsführern die gezogenen Defecte zu communiciren, und er mit seiner Beantwortung darauf in Sächßl. Frist, unter der Verwarnung, daß außerdem die Defecte für eingeräumt geachtet werden sollen, einkommen solle.

§. 6. Wenn die Defecte beantwortet, so müssen sie nunmehro definitive entschieden werden, und zwar muß jeder Defect besonders vorgenommen, untersucht und entschieden werden, ehe man zu einem andern fortschreiten kann.

§. 7. Bey jedem Defect ist vornehmlich zu untersuchen, ob er wider die Einnahme oder Ausgabe gerichtet. Im Fall er wider die Einnahme gerichtet, sind einige der Meinung, daß entweder die Einnahme beschworen werden müsse, oder der Defect vor justificirt zu achten, mit Vorbehalt der probationis majoris substantiæ, daß Rechnungsführer ein Mehreres eingenommen.

§. 8. Wenn er wider die Ausgabe gerichtet, ist ebenfalls zweyerley zu untersuchen; a) ob die

Post

Post in Ausgabe gar nicht passiren könne, oder daß sie nicht hinlänglich bescheiniget: im letzten Falle kommt es auf die Größe der Summe an; ist sie geringfügig, ist diese Post auf den Eid zu setzen: ist es aber ein objectum majus, muß auf Beweis erkannt werden.

§. 9. Die Defecte selbst werden auf viererley Art abgeurthelt:

a) daß man den Rechnungsführer pure absolviret,

b) oder sub conditione, si juraverit, vel probaverit.

c) daß Rechnungsführer pure condemnirt wird, entweder die Posten in Einnahme zu bringen, oder aus der Ausgabe hinwegzulassen,

d) oder sub conditione, si juraverit.

§. 10. Die Ordnung eines Rechnungsurthels ist folgende, erstlich kommen die Defecte, welche pure justificiret sind, sodann diejenigen, so praestito juramento für justificirt zu achten; dann kommen die Posten, derenthalben Rechnungsführer condemnirt wird, entweder solche in Einnahme zu bringen, oder aus der Ausgabe hinweg zu lassen.

Endlich beschließen die interlocute, wo noch auf Beweis, oder ein anders præstandum erkannt wird.

Cap.

Cap. XV.
Von peinlichen Sachen.

§. 1.

Der Processus criminalis ist diejenige Art von Processen, in welcher von Bestrafung eines Verbrechers gehandelt wird. Er ist entweder accusatorius oder inquisitorius.

§. 2. Der accusatorius ist bey uns heut zu Tage und in den meisten Provinzen Deutschlandes nicht mehr gebräuchlich.

§. 3. Der inquisitorius wird entweder auf angebrachte Denunciation des Beleidigten oder auch von dem Richter ex officio angestellt.

§. 4. Der inquisitorius ist wieder zweyerley, entweder generalis oder specialis.

§. 5. Processus inquisitorius generalis ist, wenn der Beschuldigte nur summarisch befragt wird.

§. 6. Specialis; wenn er seine Antwort über gewisse abgefaßte Artikel abstatten muß.

§. 7. Der Generalis hat statt in Iniurien-Sachen und andern kleinen Verbrechen, welche keine Landesverweisung oder höhere Strafen nach sich ziehen.

§. 8. Specialis Inquisitio hat statt in den Fällen, wo das Verbrechen eine Leib- oder Lebens-

strafe,

strafe, oder zeitige und ewige Landesverweisung nach sich ziehet.

§. 9. Auch bey dem Processu criminali findet also die Cap. I. §. 8. angegebene Regul statt, daß der Referent untersuchen muß, in welchem Statu des Processes er versire.

Hiebey kommen hauptsächlich 4 Fälle vor:

a) entweder ist auf Special-Inquisition zu erkennen.

b) oder nach erkannter Inquisition auf ein medium eruendae veritatis zu sprechen.

c) oder definitive zu erkennen.

d) oder über geführte defensionem ein Erkenntniß abzufassen.

Ferner schreibt das unterm 27 Octobr. 1770 ins Land erlassene gnädigste Mandat vom Verfahren in Untersuchungssachen verschiedenes vor, welches bey den Untersuchungen zu beobachten.

1) in Ansehung der Admonition des Inquisiten.

2) in Ansehung der Confrontation desselbigen.

3) in Ansehung der Abhörung der Zeugen.

4) in Ansehung des Angelöbnisses bey Entlassung der Haft ꝛc. ꝛc. u. s. w.

§. 10.

§. 10. Vor allen Dingen ist also zu untersuchen, ob auf Special-Inquisition zu erkennen, oder bereits darauf erkannt, und vielleicht über eine wider die erkannte Special-Inquisition geführte defension, oder über ein medium eruendae veritatis, oder vielleicht gar definitive zu erkennen.

§. 11. Um sich nun von der ganzen Sache genau zu unterrichten, muß der Referent alle und jede delicta extrahiren, welche einem Inculpaten beygemessen werden, und dieses muß er nicht nur bey delictis gravioribus sondern auch levioribus beobachten, denn auch bey Iniurien-Sachen kommen iniuriae verbales und reales vor.

§. 12. Ist nun dem Inculpaten ein schweres Verbrechen beygemessen, dessenthalben er eine Leib- und Lebensstrafe zu gewarten hat, muß ich nachsehen, ob er bereits auf Artikel geantwortet, oder nicht. Ist letzteres noch nicht geschehen, so ist kein Zweifel, daß auf Special-Inquisition das Erkenntniß gerichtet werden muß, wenn er nemlich dazu hinlänglich graviret ist.

§. 13. Dieses muß geschehen, wenn auch Inquisit das Verbrechen bey dem summarischen Verhör eingeräumt hat, weil auf eine Leib- und Lebensstrafe ohne vorhergegangene Inquisition kein Erkenntniß gerichtet werden kann. Hat nun Inquisit ein Verbrechen eingeräumt, er wird aber noch mehrerer geringerer Verbrechen beschuldigt,

so darf sich der Referent um Untersuchung und die Indicia der geringern weiter nicht bekümmern, indem er in Ansehung derer, wenn er sie auch einräumen müßte, keine höhere Strafe, als wegen des größern, so er bereits eingeräumt, zu gewarten, und poena maior minorem absorbet.

§. 14. Hat aber der Inquisit das Verbrechen noch nicht eingeräumt, so muß ich untersuchen, ob auch hinlängliche indicia vorhanden, welche den Inculpaten zur Special - Inquisition graviren.

§. 15. Denn ohne hinlängliche indicia kann man auch niemanden mit der Special - Inquisition belegen, weil dadurch der gute Name eines Menschen gar sehr leidet.

§. 16. Hierzu wird erfordert, daß der Inculpat eine solche Person sey, zu der man sich der begangenen Missethat wohl versehen könne, und der dergleichen Verbrechen wohl zuzutrauen.

§. 17. Ferner kommt dazu die Gesellschaft mit verdächtigen Personen und vita ante acta; und ob er vielleicht wegen eines ähnlichen Verbrechens schon einmal in Untersuchung befangen gewesen.

§. 18. Ob er um die Zeit des begangenen Verbrechens an dem Orte, wo solches begangen, gesehen worden.

§. 19.

§. 19. Ob er darüber bereits summarisch vernommen worden, und in seiner Aussage vielleicht variirt.

§. 20. Ob er z. E. bey begangenem Diebstahle vorhero wenig im Vermögen gehabt, nachhero aber auf einmal viel Geld bey sich blicken lassen, oder ungewöhnlichen Aufwand gemacht.

§. 21. Ob certitudo corporis delicti bey den Acten vorhanden. Worinn solche besteht, ist zu untersuchen. Z. E. bey dem furto wird erfodert, daß der Bestohlene das Eigenthum und den Werth der gestohlnen Sache beschwöre;

Bey dem furto qualificato, daß die erlittene Gewalt beschworen worden, oder daß zwey complices delicti von dem Vorsatz, Waffen mit sich zu nehmen und sich damit zu wehren, ein gleichförmigs Bekänntniß ablegen;

Bey dem homicidio, wenn durch die Section gewiß wird, daß der umgebrachte Mensch an den empfangenen Wunden verstorben.

Beym Adulterio, wenn beyde Inquisiten in dem Orte, der Zeit und der Consummation des Verbrechens ein gleichförmiges Bekänntniß ablegen;

Bey dem incendio: Wenn Zeugen vorhanden, welche, daß das Feuer angelegt worden, oder

oder feuerfangende Materie gefunden worden, endlich erhärten.

§. 22. Zwar ist die certitudo corporis delicti nicht zu Bestrafung aller und jeder Verbrechen nöthig, sondern nur wo es auf eine Todesstrafe ankommt.

§. 23. Ferner ist der Richter sowohl darauf Achtung zu geben schuldig, was den Inculpaten graviren kann, als auch auf das, was zu seiner Entschuldigung gereicht.

§. 24. Ist zu untersuchen, ob das Verbrechen würklich consummiret worden; oder ob es nur in den Gränzen eines bloßen Vorsatzes geblieben.

§. 25. Ferner ist zu erwägen, in welchem territorio das Verbrechen begangen worden; denn nach den Gesetzen eines jeden Orts muß auch ein jedes Verbrechen bestraft werden.

§. 26. Ob nicht ein oder das andere Verbrechen entweder bereits bestraft oder vielleicht verjährt ist.

§. 27. Ob nicht dem Verbrecher die Remission zu statten kommt. Diese kömmt hauptsächlich in 2 Verbrechen zu statten 1) im furto simplici, 2) in adulterio simplici.

§. 28. Ob dem Gefangenen nicht das erlittene Gefängniß vielleicht zu statten kommt.

§. 29. In was für Gemüthszustande sich der Verbrecher befindet, da zu einem jeden Verbrechen animus deliberatus et malignum propositum erfordert wird.

§. 30. Alles dieses ist theils vorhero, ehe ehe man auf Special-Inquisition erkannt, theils bey der abzufassenden Sententia definitiva sorgfältig in Erwägung zu ziehen.

Cap. XVI.

Wenn auf ein medium eruendae veritatis zu erkennen.

1.

Niemanden kann wegen eines begangenen Verbrechens eine Strafe zuerkannt werden, er wäre denn des Verbrechens geständig, oder desselben zur Nothdurft überführt.

2) Hat er also das Verbrechen geleugnet, muß auf ein Mittel hinter die Wahrheit zu kommen, erkannt werden.

3) Die-

3) Dieses Mittel ist entweder der Reinigungseyd, oder die Marter.

4) In einigen Provinzen Teutschlands z. E. im Brandenburgischen, Oesterreichischen und Meklenburgischen Landen ist die Marter, auch zeitliche und ewige Landesverweisung gänzlich, (ausgenommen im Meklenburgischen bis auf wenige außerordentliche Fälle,) abgeschaffet; statt dessen aber eingeführet, daß, wenn ein Verbrecher des Verbrechens nicht geständig, er entweder auf zeitlebens, oder nur auf eine gewisse Zeit nach Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, bis er seine Unschuld ausgeführet, in ein Zuchthaus gebracht werde. Dahingegen in Sachsen, wo die Marter durch ein öffentliches Landesgesetz noch nicht abrogiret, es bey der Vorschrift der Peinl. Halsgerichtsordnung noch bewendet, dahero was in folgenden gesaget wird, auf die Churf. Sächßl. Lande nicht zu appliciren.

5. Es muß aber dabey billig ein Unterschied unter den Verbrechen selbst gemacht werden, und lassen sich selbige am füglichsten in größere, mittlere und kleinere Verbrechen eintheilen.

Unter die großen Verbrechen muß man diejenigen zählen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gewaltsam und unmittelbar gestört wird.

6. Un-

6. Unter die mittlern diejenigen, wodurch die gemeine Sicherheit zwar nicht durch Gewalt, jedoch ebenfalls gar sehr gestöret wird.

7. Die leztere Gattung sind geringere Verbrechen.

8. Bey allen diesen verschiedenen Gattungen muß ein Unterschied gemacht werden, wenn der Verbrecher das Verbrechen läugnet, ob er auf Zeitlebens oder nur auf eine gewisse Zeit in ein Zuchthaus zu bringen, solange bis er seine Unschuld ausgeführt; auch dabey mit darauf gesehen werden, wie nach der Inquisit gravirt.

9. Ist der Inquisit bey der ersten Klasse von Verbrechen sehr schwer graviret, kann er auf Zeitlebens in ein Zuchthaus gebracht werden, bis er seine Unschuld ausgeführet.

10. Ist aber nur einiger Verdacht wider ihn vorhanden, kann er nur mit dem Reinigungseide belegt werden.

11. Bey der andern Art von Verbrechen oder den mittlern delictis kann der Beschuldigte, wenn er sehr gravirt, nur auf eine gewisse Zeit ins Zuchthaus gebracht werden, bis er seine Unschuld ausgeführet.

12. Bey dem geringen Verbrechen ist der Beschuldigte entweder mit dem Reinigungseide zu

belegen, oder, wenn er dazu zuzulassen bedenklich, kann so fort auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden.

13. Alle diese Punkte sind auch bey dem Erkenntnisse auf eine Marter zu beobachten.

14. Erstlich ist zu bemerken, daß man auf die Wichtigkeit des Verbrechens und Richtigkeit des corporis delicti, und zum andern auf die Wichtigkeit der indiciorum sehen muß.

15. Wenn das Verbrechen nicht von der Beschaffenheit, daß es wenigstens eine Leibesstrafe nach sich ziehet, kann auf keine Marter, sondern auf den Reinigungseid erkannt werden.

16. Bey den indiciis ist wieder zu merken, daß kein indicium allein der Regul nach zureichend ist, eine Marter zuzuerkennen; es müßte denn ein solches indicium seyn, da z. E. einer mit blutigem Degen aus einem Hause gelaufen gekommen, in welchen gleich darauf ein mit einem dergleichen Gewehre ermordetrr Mensch gefunden worden; welches ein starkes indicium ist, welches selbst nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 33. hinreichend ist, das Erkenntnis auf eine Marter zu richten.

17. Außerdem müssen mehrere indicia zusammengenommen werden, wenn eine Marter statt finden soll.

18. Bey

18. Bey dem Marterurthel selbst kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Interrogatoria, worüber Inquisit unter der Marter soll befraget werden, richtig bestimmt werden.

19. Die Interrogatoria sind auf das Factum selbst, und auf die exceptiones des Inquisiten, keinesweges aber auf die indicia zu richten. Bey dem Marterurthel muß ein Status causæ vorausgeschickt werden; dann folgen die rationes dubitandi, sodann die rationes decidendi, endlich die Sentenz selbst.

Cap. XVII.

Wenn Sententia definitiva abzufassen.

1.

Eine Sententia definitiva ist in Criminalibus abzufassen, wenn der Inquisit des Verbrechens geständig oder zur Nothdurft überführt ist.

2. Ist er des Verbrechens geständig, so wird er mit der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, welche in der peinlichen Halsgerichtsordnung und sonst in den Landesgesetzen bestimmt, belegt.

3. Hat der Inquisit das Verbrechen geläugnet, und es ist auf ein medium eruendi veritatem, entweder eine Marter oder purgatorium erkannt, ist zu untersuchen

a) ob Inquisit die Marter ausgehalten, oder der Reinigungseid abgeschworen, so folgt absolutoria, wenn er nicht etwas straffälliges schon vorhero eingeräumt:

b) oder ob Inquisit unter der Marter bekennt, oder der Reinigungseid nicht geschworen und das Verbrechen eingeräumt.

4. Hat der Inquisit unter der Marter gestanden, muß man untersuchen, ob er ganz gestanden, und ob er auch seine Aussage unter der Marter nachhero über den andern Tag nach vollstreckter Marter ratificirt.

5. Bey dem Endurthel selbst muß man auch zugleich untersuchen, was dem Inquisiten vielleicht zu statten kommt, und

6. Hauptsächlich sind diejenigen Punkte, deren im XV Capite Erwähnung geschehen, hiebey in Consideration zu ziehen, besonders aber zu untersuchen, ob die certitudo corporis delicti vorhanden? Denn diese wird allezeit erfordert, wenn ein Verbrechen mit der darauf gesetzten Lebensstrafe belegt werden soll.

7. Fer-

7. Ferner was in Ansehung der remission und restitution beym facto simplici und adulterio simplici zu attendiren nöthig.

8. Ob dem Inquisiten diuturnitas carceris zu statten kommt.

9. Ein Endurthel, wenn auf eine Todesstrafe erkannt wird, ist eben so beschaffen, als wie ein Marterurthel, erstlich wird ein status causæ præmittirt, worinnen alles kommt, was der Inquisit gestanden, dann folgen die rationes dubitandi, sodann die decidendi, endlich macht der Beschluß die Sentenz selbst.

Caput XVIII.

Wenn über eine Defension zu erkennen.

1.

Ueber ein jedes gravamen, welches dem Inquisiten in dem peinlichen Proceß zuwächst, kann eine Defension geführet werden:

2. Es ist entweder eine Erkenntnis oder Verfügung bereits vorhanden, so müssen die gravamina und momenta defensionis genau untersucht wer-

werden, e. g. pro mitigando gradu Torturæ, pro mitiganda poena.

3. Oder es ist die Defension nur wegen eines besorglichen gravaminis geführet, z. E. pro avertenda inquisitione speciali, pro avertenda confrontatione, pro avertenda tortura, pro deducenda innocentia.

4. Wenn die Defension wider eine Marter oder Strafurthel gerichtet, so muß d. r Referende die Acten vom Anfange durchlesen um zu untersuchen, ob bey Abfassung des letzten Urthels der vorige Urthelsverfasser etwas übergangen, welches doch zu attendiren nöthig gewesen. Besonders bey dem Marterurthel muß untersucht werden, ob so viel indicia vorhanden, daß Inquisit mit einer Peinlichkeit, oder mit einem so hohen Grade derselben zu belegen. Und eben auf diese Art ist auch bey dem Strafurthel zu verfahren.

5. Denn mit Lesung der Defension allein darf sich der Referent nicht begnügen lassen, weil oft dem Defensori nicht zu trauen, indem er gemeiniglich diejenigen Umstände, welche den Inquisiten am meisten graviren, mit Stillschweigen übergeht, und nur, was ihm zu statten kömmt, anführt.

6. Wie

6. Wie sind die Formalien eines Urthels, wenn auf geführte Defension zu sprechen, beschaffen? Der Eingang ist folgender:

Als uns fernerweit gehaltene gerichtliche Registraturen und was N. N. zu seiner Vertheidigung in Schriften übergeben ꝛc. Daß N. N. in der übergebenen Schutzschrift ichtwas, so ihm wider die in dem Urthel fol. zuerkannte Todesstrafe (oder Peinlichkeit) zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, dagegen solche nunmehro an ihn gebührend zu vollstrecken.

Oder: daß Inquisit in der übergebenen Schutzschrift so viel, daß er mit der zu erkannten Todesstrafe (Peinlichkeit) zu verschonen ausgeführet, er ist aber nichts desto weniger ꝛc.

Ende.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Wilke, David Gottfried Ägidius, 1739-1779 [Herausgeber]

Kurzgefaßte Grundsätze zum extrahiren und referiren der Acten auch Abfassung einer Sentenz daraus zum Gebrauch akademischer Vorlesungen

Leipzig 1778

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.123
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706465-6